

Steuersätze Erbschaftssteuer

Die Steuern berechnen sich aufgrund von **Art. 12 ErbStG**, welcher wie folgt lautet:

Die einfache Steuer beträgt		Steuersätze
2 %	für die ersten	Fr. 10 000.–
3 %	für die weiteren	Fr. 10 000.–
4 %	für die weiteren	Fr. 20 000.–
5 %	für die weiteren	Fr. 40 000.–
6 %	für die weiteren	Fr. 60 000.–
7 %	für die weiteren	Fr. 90 000.–
8 %	für die weiteren	Fr. 130 000.–
9 %	für die weiteren	Fr. 160 000.–
10 %	für die weiteren	Fr. 180 000.–

Für Beträge über Fr. 700 000.– beträgt die Steuer einheitlich 8 %

Von der nach Abs. 1 berechneten Steuer schulden	Zuschlag
Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern	den einfachen Betrag
Grosseltern, voll- und halbbürtige Geschwister	den zweifachen Betrag
andere Verwandte des elterlichen Stammes	den dreifachen Betrag
Verwandte des grosselterlichen Stammes	den vierfachen Betrag
alle übrigen Erbschafts- und Schenkungsempfänger	den fünffachen Betrag

Schwägerschaft wird der Verwandtschaft gleichgestellt. Macht der Erblasser oder Schenker dem gleichen Empfänger mehrere Zuwendungen, so wird auf den Gesamtbetrag der Zuwendung abgestellt.

Übernimmt der Schenker die Steuer des Beschenkten, gelangt **Art. 10 ErbStG** zur Anwendung, welcher wie folgt lautet:

Wird vom Erblasser die Bezahlung der Steuer dem Nachlass überbunden oder wird sie vom Schenker selbst bezahlt, so erhöhen sich die für die Steuerberechnung massgebenden Vermögensanfälle und Zuwendungen um diesen Steuerbetrag.